

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. April 2017

270.

Schriftliche Anfrage von Andreas Egli und Stephan Iten betreffend Besetzung des Kochareals, Angaben zur Einhaltung und Durchsetzung der Gesetze und Vorschriften zur Meldepflicht, zum Gastgewerbe, zur Erstellung von Bauten, zur Durchführung von Veranstaltungen und zum Lärmschutz

Am 18. Januar 2017 reichten Gemeinderäte Andreas Egli (FDP) und Stephan Iten (SVP) folgende Schriftliche Anfrage, GR Nr. 2017/12, ein:

Der Stadtrat hat mit Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich vom 27. Oktober 2016 (GR Nr. 2016/332) diverse Fragen mit Bezug auf das Kochareal beantwortet. Verschiedene Antworten erfolgten nach unserem Dafürhalten unter einem sehr engen Gesichtswinkel, in der Sache unvollständig. Wir erlauben uns daher ergänzend zur Anfrage von Andreas Egli und 38 Mitunterzeichnenden vom 28. September 2016 und als Reaktion auf die am 5. Oktober 2016 vom Stadtrat kommunizierten „Regeln zur Einhaltung der Lärmvorschriften bei der Benützung des Kochareals etc.“ folgende weitere Fragen in Sachen Kochareal zu stellen und bitten um deren Beantwortung durch den Stadtrat:

1. Wie wird/wurde die Einhaltung von §8 MERG (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister) sowie der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes (soweit Pflichten und Obliegenheiten städtischer Behörden betroffen sind) bezüglich der rund 120 „Bewohner“ auf dem Kochareal sichergestellt?
2. Wurde von den Nutzern des Kochareals zwischenzeitlich eine Bewilligung und/oder ein Gastwirtschaftspatent beantragt bzw. wurde Nutzern des Kochareals eine Bewilligung zur Bewirtung erteilt?
3. Dem Stadtrat ist bekannt, dass auf dem Kochareal bewirtet wurde und wird, ohne dass eine Bewilligung dafür beantragt oder erteilt oder die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen worden wären. Gedenkt der Stadtrat, die geltenden Regeln des Gastwirtschaftsgesetzes auch für die Bewirtung auf dem Kochareal durchzusetzen, um sich nicht dem Vorwurf der Begünstigung auszusetzen, und in welcher Form und bis wann gedenkt der Stadtrat, das geltende Recht durchzusetzen?
4. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die von Nutzern/Bewohnern des Kochareals erstellten Bauten (u.a. hölzerne Dachaufbaute auf dem Hauptgebäude des Kochareals, diverse „Wohnbauten“ auf dem Gelände) keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen und warum im Detail sollte das nicht der Fall sein?
5. Wie stellt der Stadtrat effektiv sicher, dass unbewilligte oder widerrechtlich erstellte Bauten auf dem Kochareal abgebrochen und der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird und bis wann?
6. Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen wurde den Nutzern des Kochareals – offenbar pauschal - die Bewilligung erteilt, mehrmals pro Jahr im Freien Partys bis 02.00 Uhr durchführen zu dürfen?
7. Dürfen andere Veranstalter in der Stadt Zürich mit einer ähnlichen Kulanz bei der Frage der Bewilligungserteilungen und der Prüfung der Voraussetzungen für Bewilligungen bzw. dem weitgehenden Verzicht auf Kontrollen bzw. mit dem folgenlosen Verhalten der Stadt bei Nichtersuchen um Bewilligungen etc. rechnen und falls nein, warum konkret nicht?
8. Der Stadtrat hält fest, dass sich das Kochareal in einer Zone mit Lärmempfindlichkeitsstufe IV (stark störende Betriebe zugelassen) befindet. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass damit auch nachts und/oder zu später Stunden (nach 22, 23 oder gar nach 24 Uhr) laute Musik und die trotz Dämmung weiterhin stark dröhnenden Bässe der Lautsprecher auf dem Gelände des Kochareals zulässig und die APV und die darin bezeichneten Zeiten für die Nachtruhe für das Kochareal de facto nicht gelten sollen?
9. Der Stadtrat hält in seiner Antwort vom 27. Oktober 2016 in Beantwortung der Fragen 7,8 und 9 fest, dass keine generellen Weisungen des Stadtrats oder des Vorstehers des Sicherheitsdepartements betreffend Kontrollen oder Eingreifen der Polizei auf dem Koch-Areal erteilt wurden. Es wurde aber auch gar nicht nach „generellen Weisungen“ gefragt, sondern ob „besondere“ Weisungen/Anweisungen vom Stadtrat oder von Stadträten bezüglich des Kochareals an die Polizei ergingen. Wir erlauben uns daher diese Frage nochmals zu stellen: Wurden seitens von Mitgliedern des Stadtrats oder vom Gesamtstadtrat Anweisungen an Polizei oder sonstige städtische Behörden bezüglich Kontrollen und Eingreifen auf dem Kochareal erteilt und wenn ja, von wem?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Die aus bekannten Gründen angewandte Praxis im Umgang mit Besetzungen ist erprobt und hat sich in der Stadt Zürich seit Jahrzehnten bewährt. Die meisten Hausbesetzungen verlaufen ohne grössere Probleme. Auf grossen Arealen hingegen, die während einer langen Dauer besetzt sind und ursprünglich nicht fürs Wohnen gebaut wurden, führen Vielfalt und Intensität der Nutzungen zu Problemen. Hier sind im Rahmen der Verhältnismässigkeit besondere Massnahmen zu prüfen und bei Bedarf umzusetzen.

Der Stadtrat von Zürich hat die Verfügung des Statthalters zum Koch-Areal zur Kenntnis genommen und sieht sich durch die Anordnungen des Statthalters in dieser Praxis weitgehend bestätigt. Auch der Gemeinderat der Stadt Zürich hat am 1. März 2017 (nach Veröffentlichung der Verfügung des Statthalters) das Postulat, GR Nr. 2016/262, zurückgewiesen, welches eine raschere Räumung von besetzten Liegenschaften forderte.

Die Tolerierung einer Hausbesetzung und im aktuellen Fall diejenige auf dem Koch-Areal bringt es mit sich, dass im Rahmen der damit verbundenen Güterabwägung temporär Zustände geduldet werden, die nicht vollumfänglich den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Der Stadtrat wird entsprechend der Anordnung des Statthalters und dem gewährten Handlungsspielraum seine Verantwortung wahrnehmen und die einzelnen Fragestellungen Schritt für Schritt anpacken. Priorität haben Bereiche, bei denen die Sicherheit von Besetzerinnen und Besetzern und Besucherinnen und Besuchern besetzter Areale tangiert wird oder die Nachbarschaft übermässigen Belästigungen ausgesetzt ist. Der Stadtrat hat mit den Regeln, die er Anfang Oktober 2016 kommuniziert hat, deutlich gemacht, dass sich der Stadtrat bei Nichteinhalten der Vorgaben als letzte Massnahme die Räumung des Areals vorbehält. Aktuell im Fokus stehen Fragen der Sicherheit. Der Stadtrat nimmt diese ernst und hat bereits im November 2016 erste Schritte unternommen, den Bereich feuerpolizeiliche Prüfungen – wenn immer möglich im Dialog mit den Besetzerinnen und Besetzern – zu bearbeiten. Er wird schrittweise weitere Verbesserungen anstreben und notfalls auch mit repressiven Mitteln durchsetzen. Weitere Themen werden nach und nach angegangen.

Zu Frage 1 («Wie wird/wurde die Einhaltung von §8 MERG (Gesetz über das Meldewesen und die Einwohnerregister) sowie der weiteren Bestimmungen dieses Gesetzes (soweit Pflichten und Obliegenheiten städtischer Behörden betroffen sind) bezüglich der rund 120 „Bewohner“ auf dem Kochareal sichergestellt?»):

Die Einhaltung des MERG wird im Rahmen der Verhältnismässigkeit umgesetzt.

Zu den Fragen 2 und 3 («Wurde von den Nutzern des Kochareals zwischenzeitlich eine Bewilligung und/oder ein Gastwirtschaftspatent beantragt bzw. wurde Nutzern des Kochareals eine Bewilligung zur Bewirtung erteilt?»); («Dem Stadtrat ist bekannt, dass auf dem Kochareal bewirtet wurde und wird, ohne dass eine Bewilligung dafür beantragt oder erteilt oder die entsprechenden gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen vorgenommen worden wären. Gedenkt der Stadtrat, die geltenden Regeln des Gastwirtschaftsgesetzes auch für die Bewirtung auf dem Kochareal durchzusetzen, um sich nicht dem Vorwurf der Begünstigung auszusetzen, und in welcher Form und bis wann gedenkt der Stadtrat, das geltende Recht durchzusetzen?»):

Es wird nach Lösungen gesucht, wie das Gastgewerbegesetz durchgesetzt werden kann.

Zu den Fragen 4 und 5 («Ist der Stadtrat der Ansicht, dass die von Nutzern/Bewohnern des Kochareals erstellten Bauten (u.a. hölzerne Dachaufbaute auf dem Hauptgebäude des Kochareals, diverse „Wohnbauten“ auf dem Gelände) keinen öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterliegen und warum im Detail sollte das nicht der Fall sein?»); («Wie stellt der Stadtrat effektiv sicher, dass unbewilligte oder widerrechtlich erstellte Bauten auf dem Kochareal abgebrochen und der rechtmässige Zustand wiederhergestellt wird und bis wann?»):

Grundsätzlich unterliegen alle Bauten, die bewilligt werden müssen, den «öffentlich-rechtlichen Vorschriften», auch diejenigen der Nutzerinnen und Nutzer des Koch-Areals. Aufgrund der langjährigen Praxis mit besetzten Arealen in der Stadt Zürich wird bei illegal erstellten

temporären Bauten auf besetzten Arealen gemäss dem Merkblatt der Stadtpolizei «Hausbesetzungen in der Stadt Zürich» vom 26. September 2012 vorgegangen. Diese Bauten werden nach einer Räumung, oder allenfalls auch früher, aus Sicherheitsgründen entfernt.

Zu Frage 6 («Gestützt auf welche Rechtsgrundlagen wurde den Nutzern des Kochareals – offenbar pauschal - die Bewilligung erteilt, mehrmals pro Jahr im Freien Partys bis 02.00 Uhr durchführen zu dürfen?»):

Gemäss Nutzungsrecht bzw. Ausübung des Eigentumsrechts kann gemäss ständiger Praxis des Amts für Baubewilligungen an acht Einzeltagen ein Grundstück ohne zusätzlichen Bauentscheid umgenutzt werden. Lärmauflagen regeln den Schutz des Polizeiguts «Nachtruhe». Mit der erlassenen Regelung wurde den verschiedenen Interessen der Nutzerinnen und Nutzer des Areals sowie der Anwohnerschaft seitens des Stadtrats Rechnung getragen. Die Bewilligung lehnt sich an Art. 3 Abs. 2 der Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) an.

Zu Frage 7 («Dürfen andere Veranstalter in der Stadt Zürich mit einer ähnlichen Kulanz bei der Frage der Bewilligungserteilungen und der Prüfung der Voraussetzungen für Bewilligungen bzw. dem weitgehenden Verzicht auf Kontrollen bzw. mit dem folgenlosen Verhalten der Stadt bei Nichtersuchen um Bewilligungen etc. rechnen und falls nein, warum konkret nicht?»):

Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gilt bei allen Massnahmen der Verwaltung. Mit dem in der Stadt Zürich praktizierten Umgang mit besetzten Räumen müssen Kompromisse bei der Durchsetzung des Rechts eingegangen werden.

Zu Frage 8 («Der Stadtrat hält fest, dass sich das Kochareal in einer Zone mit Lärmempfindlichkeitsstufe IV (stark störende Betriebe zugelassen) befindet. Ist der Stadtrat der Ansicht, dass damit auch nachts und/oder zu später Stunden (nach 22, 23 oder gar nach 24 Uhr) laute Musik und die trotz Dämmung weiterhin stark dröhnenden Bässe der Lautsprecher auf dem Gelände des Kochareals zulässig und die APV und die darin bezeichneten Zeiten für die Nachtruhe für das Kochareal de facto nicht gelten sollen?»):

Die Nachtruhe gilt nicht absolut. Bei der Festsetzung der Nachtruhe von einzelnen Anlässen ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Zudem sind – gestützt auf die Allgemeine Polizeiverordnung (APV, AS 551.110) – Ausnahmen möglich. Von dieser Kompetenz hat der Stadtrat im Zusammenhang mit dem Koch-Areal Gebrauch gemacht und für die zugestandene Anzahl Aussenveranstaltungen den Musikschluss analog den Veranstaltungsrichtlinien (AS 551.280) auf 2.00 Uhr festgelegt.

Zu Frage 9 («Der Stadtrat hält in seiner Antwort vom 27. Oktober 2016 in Beantwortung der Fragen 7,8 und 9 fest, dass keine generellen Weisungen des Stadtrats oder des Vorstehers des Sicherheitsdepartements betreffend Kontrollen oder Eingreifen der Polizei auf dem Koch-Areal erteilt wurden. Es wurde aber auch gar nicht nach „generellen Weisungen“ gefragt, sondern ob „besondere“ Weisungen/Anweisungen vom Stadtrat oder von Stadträten bezüglich des Kochareals an die Polizei ergingen. Wir erlauben uns daher diese Frage nochmals zu stellen: Wurden seitens von Mitgliedern des Stadtrats oder vom Gesamtstadtrat Anweisungen an Polizei oder sonstige städtische Behörden bezüglich Kontrollen und Eingreifen auf dem Kochareal erteilt und wenn ja, von wem?»):

Es bestehen keine generellen Weisungen oder besondere Weisungen / Anweisungen des Stadtrats betreffend Kontrollen oder Eingreifen der Polizei oder anderer Behörden auf dem Koch-Areal.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cucho-Curti